

Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)

Ablauf der Vorabkontrolle (elektronischer Entsorgungsnachweis eEN)

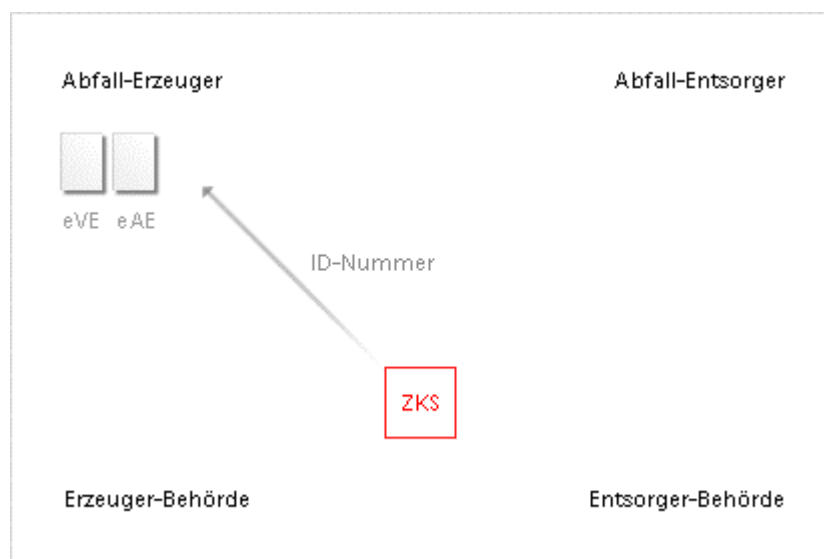
1. Bezug des Formulars zum elektronischen Entsorgungsnachweis durch Erzeuger 2
2. Signieren und Versenden des elektronischen Entsorgungsnachweises (eVE) durch Erzeuger an Entsorger 2
3. Komplettieren der elektronischen Annahmeerklärung (eAE) durch Entsorgungsbetrieb 3
4. Zustellung des elektronischen Entsorgungsnachweises (eVE + eAE) durch den Entsorger an die Entsorgerbehörde 4
5. Eingangsprüfungen bei der Entsorgerbehörde 4
6. Entscheidung durch Entsorgerbehörde 5

1. Bezug des Formulars zum elektronischen Entsorgungsnachweis durch Erzeuger

Das Formular zum elektronischen Entsorgungsnachweis beinhaltet zwei Anteile: die »elektronische Verantwortlichen Erklärung« (eVE) und die »elektronische Annahmeerklärung« (eAE).

Darüber hinaus beinhaltet der elektronische Entsorgungsnachweis eine eindeutige Identifikationsnummer (ID), die später die Zuordnung des Vorgangs ermöglicht.

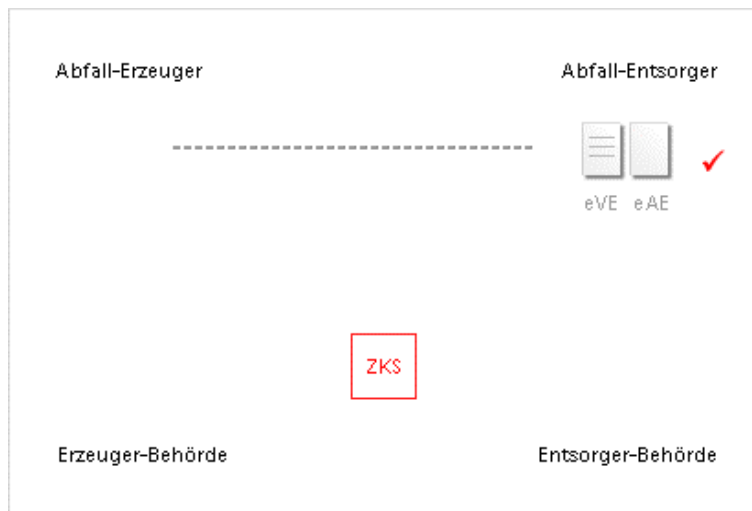
Das Formular zum elektronischen Entsorgungsnachweis kann durch den Erzeuger entweder direkt über einen dezentralen eANV-Anbieter, d.h. einen Provider, oder über das eANV-System der Länder bezogen werden. Die ID wird im Hintergrund bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) angefordert.



Bezug des Formulars zum elektronischen Entsorgungsnachweis durch den Erzeuger

2. Signieren und Versenden des elektronischen Entsorgungsnachweises (eVE) durch Erzeuger an Entsorger

Nachdem der Erzeuger den Teil »elektronische Verantwortlichen Erklärung« (eVE) des Formulars ausgefüllt hat, signiert er ihn elektronisch und versendet ihn an den Entsorger.



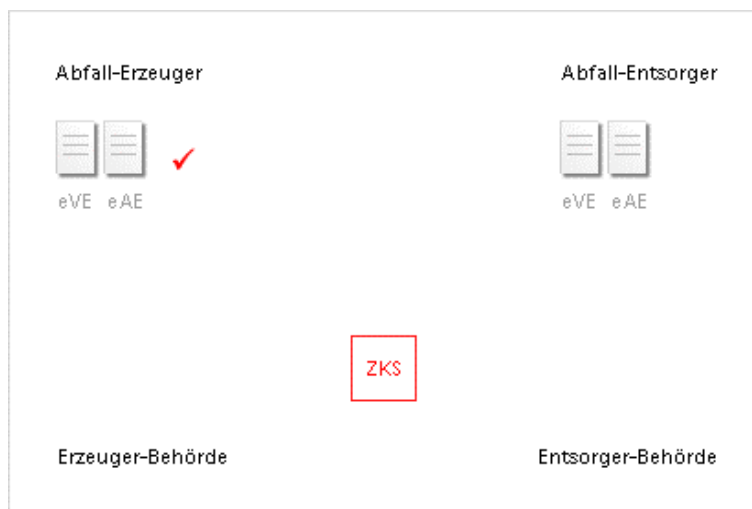
Versendung der »elektronischen Verantwortlichen Erklärung« (eVE) an den Entsorger

3. Komplettieren der elektronischen Annahmeerklärung (eAE) durch Entsorgungsbetrieb

Der Abfall-Entsorger holt sich den vom Abfall-Erzeuger erstellten elektronischen Entsorgungsnachweis mit dem ausgefüllten Teil »elektronische Verantwortliche Erklärung« (eVE) ab und kontrolliert die darin enthaltenen Angaben sowie die erforderlichen Signaturen.

Der Entsorgungsbetrieb prüft nun, ob die angegebenen Abfälle mit den eigenen Anlagen und Verfahren fachgerecht entsorgt werden können. Ist dies der Fall, füllt er den Teil »elektronische Annahmeerklärung« (eAE) aus.

Der Entsorger signiert diesen von ihm ausgefüllten Teil elektronisch und übermittelt beide Formulare zurück an den Erzeuger bzw. an Erzeuger und Behörde (vgl. Schritt 4) gleichzeitig.



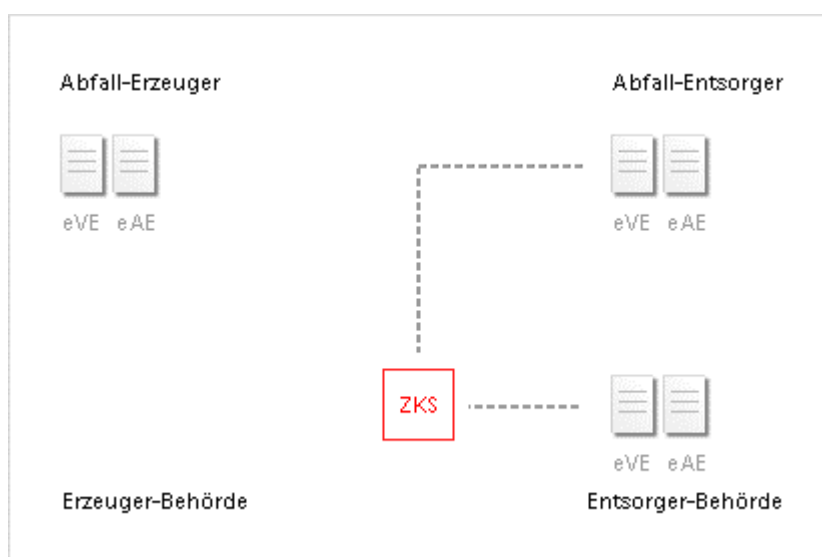
Überprüfung und Übermittlung der Formulare

4. Zustellung des elektronischen Entsorgungsnachweises (eVE + eAE) durch den Entsorger an die Entsorgerbehörde

Der Entsorger sendet den elektronischen Entsorgungsnachweis (eVE+ eAE) an die für ihn zuständige Behörde.

Die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) nimmt für alle Behörden zentral die Daten der Nachweispflichtigen entgegen. Nach der Übernahme der Daten in das Abfallüberwachungssystem ASYS liegen diese den zuständigen Behörden zur Bearbeitung vor.

Die ZKS-Abfall erstellt automatisch eine Eingangsbestätigung (OSCI Quittung), die an den Absender, in diesem Fall den Entsorger, gesendet wird.



Zustellung des elektronischen Entsorgungsnachweises durch den Entsorger an die Entsorgerbehörde

5. Eingangsprüfungen bei der Entsorgerbehörde

Nach § 4 NachwV ist die zuständige Behörde des Entsorgers verpflichtet, dem Erzeuger und dem Entsorger innerhalb von 12 Kalendertagen den Eingang der Erklärungen zu bestätigen, wenn sie nicht gemäß den Regelungen aus §7 NachwV davon freigestellt ist.

Sie überprüft nun die Vollständigkeit und die inhaltliche Korrektheit der Formulare zum elektronischen Entsorgungsnachweis und kann unter Umständen ergänzende Unterlagen einfordern.

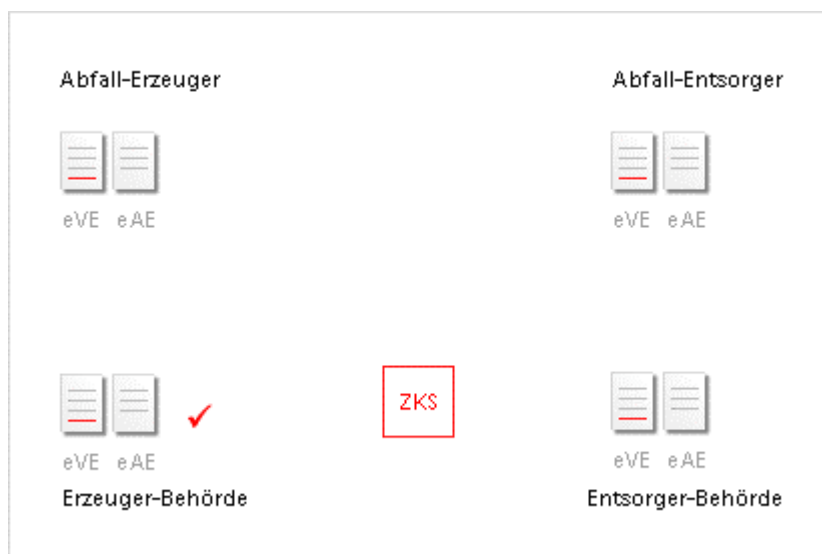


Überprüfung der Formulare zum elektronischen Entsorgungsnachweis

6. Entscheidung durch Entsorgerbehörde

Die Entscheidung der Behörde (Bestätigung oder Ablehnung) wird auf dem elektronischen Entsorgungsnachweis vermerkt, durch die Behörde elektronisch signiert und dem Erzeuger und Entsorger, sowie der Erzeugerbehörde übermittelt.

Dazu ist die Entsorgerbehörde nach § 5 NachwV innerhalb von 30 Kalendertagen verpflichtet. Auch dieser Schritt kann laut § 7 NachwV im so genannten privilegierten Verfahren entfallen.



Übermittlung der Entscheidung der Behörde an Erzeuger, Entsorger sowie an die Erzeugerbehörde